



Satzung

der Gemeinde Fraunberg

über die Erhebung von Gebühren für die

Benutzung des Friedhofes Maria Thalheim

sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

**Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes
(BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom
26.07.2004 (GVBl S. 272) und Art. 22 Abs. 1 des Kostenge-
setzes (BayRS 2013-1-1-F) erlässt die Gemeinde Fraunberg
folgende**

Satzung

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Bestattungseinrichtungen im gemeindlichen Friedhof Maria Thalheim Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.

2) Es werden erhoben:

1. Grabnutzungsgebühren (§ 4)
2. Bestattungsgebühren (§ 5)
3. Verwaltungsgebühren (§ 6)
4. Auslagen (§ 7)

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist,
 1. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 2. wer zur Übernahme der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 3. wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, bei Anträgen auf eine Erlaubnis mit der Entscheidung.
- 2) Sie sind innerhalb von 1 Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zu entrichten.

§ 4

Grabnutzungsgebühren

- 1) Die einmalige Grabgebühr (Erwerb des Nutzungsrechts) beträgt für die Dauer der Nutzungszeit (§ 15 Abs. 4 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) für
 - a) ein Doppelgrab 300,00 €
 - b) ein Einzelgrab 250,00 €
- 2) Die Fundamentherstellungskosten betragen für eine Grabstelle 250,00 €.
- 3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist die Hälfte des Betrages in Abs. 1 zu entrichten.
Soweit ein Nutzungsrecht an einem Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert wird (§ 16 der Friedhofs- und Bestattungssatzung), ist anteilig die unter § 4 Abs. 1 festgesetzte Gebühr zu entrichten. Dieser Fall ist z.B. denkbar, wenn während des Laufs des Nutzungsrechts weitere Bestattungen an der Grabstelle vorgenommen werden.
- 4) Gibt der Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht nach Beendigung der Ruhefrist zurück, wird die Grabgebühr anteilmäßig für nicht in Anspruch genommene, volle Jahre erstattet.
- 5) Die jährlichen Gebühren betragen
 - c) für das Doppelgrab. 35 € und **(30 € noch bis 31.12.2014)**

d) für das Einzelgrab 25 € (20 € noch bis 31.12.2014)

§ 5 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren betragen:

1. für die Benutzung und den Unterhalt
der allgemeinen
Friedhofseinrichtungen
(Leichenhausgebühr) 100,00 €
(60 € noch bis 31.12.2014)

§ 6 Verwaltungsgebühren

1) Die Verwaltungsgebühren betragen:

1. für die Erlaubnis zur Errichtung von
Grabdenkmälern 10,00 €
2. für die Genehmigung zur Exhumierung 30,00 €

2) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung treffen.

§ 7 Auslagen

Neben den Gebühren nach §§ 4 bis 6 erhebt die Gemeinde ihre im Einzelnen angefallenen Auslagen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in

Kraft. Fraunberg, den 03.12.2014 Gemeinde Fraunberg

Wiesmaier, 1. Bürgermeister

Hinweis:

Die Satzung wurde in der Gemeinderatssitzung vom 02.12.2014 beschlossen, am 03.12.2014 ausgefertigt und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Fraunberg vom 12.12.2014 ortsüblich bekannt gemacht und tritt somit ab 01.01.2015 in Kraft.